



Stadt Leun

Der Magistrat

Datum: _____

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines / einer

- Grabmales Grabeinfassung Schriftplatte/Sonstige bauliche Anlage
- Reihengrab Rasengrab (Sarg) Rasengrab (Urne)
- Urnenreihengrab auf dem Friedhof im Stadtteil: _____
- Urnenwahlgrab Grabnummer: _____

des / der Verstorbenen:

Vor- und Familienname

Geburtstag

Sterbetag

Grabmal	Form	Werkstoff	Farbe
Bearbeitung	Vorderseite	Rückseite	Nebenseite
Maße	Höhe _____ cm	Breite _____ cm	Stärke _____ cm
Sockel	Breite _____ Tiefe _____ Höhe _____ cm	Werkstoff	Farbe
Einfassung	Länge _____ Breite _____ Höhe _____ Stärke _____ cm	Werkstoff	Farbe
Abdeckung	Länge _____ Breite _____ Stärke _____ cm	Werkstoff	Farbe
Schrift	Werkstoff	Bearbeitung	Größe _____ mm
Symbole	Werkstoff	Bearbeitung	Größe _____ cm
Sonstige bauliche Anlage: _____ Bearbeitung gemäß Skizze			

Anschrift des / der Nutzungsberechtigten	Vor-, Familienname _____
	Straße, Hausnummer _____
	Postleitzahl, Wohnort _____

Stempel Steinmetz / Lieferant:	Genehmigt nach Maßgabe der gültigen Friedhofssatzung, sowie den Angaben unter Nr. 1-5 auf der Seite 2.
	Leun, den _____
	Friedhofsverwaltung:

Raum für Zeichnungen – Vorder- und Seitenansicht

(Sonderzeichnungen bitte hinzufügen)

Ungefährer Maßstab 1: _____

Wortlaut der Inschrift:

1. Die Herstellung, Lieferung und/oder Aufstellung eines Grabmales darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr bezahlt ist.
2. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der gültigen Friedhofssatzung, in Verbindung mit den Richtlinien, die der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks Ffm., Weißkirchener Weg 16, in dem Merkblatt über die Standsicherheit von Grabsteinen erarbeitet hat.
3. Für die Standsicherheit eines Grabmales haftet grundsätzlich der Besteller bzw. Nutzungsberechtigte der fraglichen Grabstelle. Das Grabmal ist mit dem Sockel durch Metalldübel zu verbinden.
4. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Zahlen enthalten.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden; auch die Entfernung des Grabmales muss die Friedhofsverwaltung genehmigen.